



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 28. Januar 2014
(OR. en)**

5576/14

**Interinstitutionelles Dossier:
2013/0083 (NLE)**

**UD 20
GENVAL 4
CRIMORG 3
ENFOPOL 14
MI 64
COARM 17**

I/A-PUNKT-VERMERK

des	Generalsekretariats
für den	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Komm.dok.:	7933/13 GENVAL 19 CRIMORG 49 ENFOPOL 90 MI 242 + COR 1 + COR 2
Nr. Vordok.:	12165/13 UD 178 GENVAL 49 CRIMORG 99 ENFOPOL 235 MI 626 COARM 112
Betr.:	Annahme eines Beschlusses des Rates über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Protokolls gegen die unerlaubte Herstellung von Schusswaffen, dazugehörigen Teilen und Komponenten und Munition und gegen den unerlaubten Handel damit, in Ergänzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität

1. Die Kommission hat dem Rat am 22. März 2013 den obengenannten Vorschlag mit dem Ziel übermittelt,
 - das Protokoll gegen die unerlaubte Herstellung von Schusswaffen, dazugehörigen Teilen und Komponenten und Munition und gegen den unerlaubten Handel damit, in Ergänzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, im Namen der Europäischen Union zu billigen;

- den Präsidenten des Rates zu ermächtigen, die Person zu bestellen, die befugt ist, die Genehmigungsurkunde im Namen der Europäischen Union zu hinterlegen¹.

Der Vorschlag stützt sich auf Artikel 114 und Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).

2. Die Gruppe "Zollunion" hat in ihrer Sitzung vom 18. Juni 2013 Einvernehmen über eine geänderte Fassung dieses Vorschlags (Dok. 12321/13) erzielt.
3. Die Vertretung des Vereinigten Königreichs bei der EU hat dem Präsidenten des Rates am 25. Juni 2013 gemäß Artikel 3 Absatz 1 des den Verträgen beigefügten Protokolls Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts förmlich mitgeteilt, dass das Vereinigte Königreich sich an der Annahme und Anwendung des Ratsbeschlusses zu beteiligen beabsichtigt.
3. Am 23. September 2013 hat der Rat² gemäß Artikel 218 Absatz 6 AEUV beschlossen, dem Europäischen Parlament den Beschlusssentwurf in der Fassung des Dokuments 12324/13 UD 187 GENVAL 52 CRIMORG 101 ENFOPOL 241 MI 642 COARM 116 zur Zustimmung zu übermitteln. Am 10. Dezember 2013 hat das Europäische Parlament dem Abschluss der Übereinkunft zugestimmt.
4. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter könnte daher den Rat ersuchen,
 - das in der Gruppe erzielte Einvernehmen zu bestätigen,
 - den Ratsbeschluss in der Fassung des Dok. 12324/13 UD 187 GENVAL 52 CRIMORG 101 ENFOPOL 241 MI 642 COARM 116 (von den Rechts- und Sprachsachverständigen abschließend überarbeitete Fassung) auf einer seiner nächsten Tagungen ohne Aussprache anzunehmen.

¹ Im Einklang mit dem Beschluss 2001/748/EG des Rates (ABl. L 280 vom 24.10.2001, S.5) wurde das Protokoll vorbehaltlich seines Abschlusses zu einem späteren Zeitpunkt am 16. Januar 2002 unterzeichnet.

² Doc. 12165/13 UD 178 GENVAL 49 CRIMORG 99 ENFOPOL 235 MI 626 COARM 112